1718/AB XXI.GP

Eingelangt am: 09 03 2001

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1789/J betreffend Europäischer Rat in Nizza - Auswirkungen auf nationale Politik, welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen am 19. Jänner 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

#### Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Grundlage der Österreichischen Position in den Verhandlungen zum Vertrag von Nizza bildete die von der Bundesregierung am 1.2.2000 beschlossene Grundsatzposition, die unter der Federführung vom Bundeskanzleramt und Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mit allen zuständigen Bundesministerien, den Sozialpartnern, den Ländern, der Österreichischen Nationalbank, dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund und anderen betroffenen Stellen abgestimmt wurde. Die darin festgesetzten grundsätzlichen Positionen bildeten den Rahmen für die konkrete Österreichische Position in Nizza, die entsprechend dem Verhandlungsfortgang weiterentwickelt wurde und in Einklang mit der Stellungnahme des Hauptausschusses vom 6.12.2000 stand.

Im einzelnen wurden zu den Agenden des BMWA folgende Positionen eingenommen:

Ausdehnung der qualifizierten Mehrheitsentscheidung: Beim Europäischen Rat von Nizza stand Österreich einer Ausdehnung der Entscheidungen im Rat mit qualifizierter Mehrheit grundsätzlich positiv gegenüber, forderte aber für einige besonders sensible Bereiche erfolgreich die Beibehaltung der Einstimmigkeit. Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sprach sich Österreich im Hinblick auf die gemeinsame Handelspolitik (Art. 133 EGV) beim Handel mit Dienstleistungen und Handelsaspekten des geistigen Eigentums für eine Beibehaltung der Einstimmigkeit in für Österreich sensiblen Bereichen aus, ohne dabei jedoch die Handlungsfähigkeit einer erweiterten Gemeinschaft in diesem so wichtigen Politikbereich aus den Augen zu verlieren.

<u>Europäische Beschäftigungsstrategie:</u> Österreich sprach sich für die Annahme des Beschäftigungspaketes 2000 aus, das sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten im Jahr 2001
- Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichtes 2000
- Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten

Europäische Aktiengesellschaft (SE): Österreich sprach sich für eine ehestmögliche Annahme des Verordnungsvorschlages zur SE (Zuständigkeit BMJ) und dem entsprechenden Richtlinienvorschlag über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE (Zuständigkeit BMWA) aus.

Sozialpolitische Agenda: Österreich begrüßte die Europäische Sozialagenda, in der die prioritären sozialpolitischen Maßnahmen der kommenden fünf Jahre festgelegt sind. Sie bildet im Sinne des Europäischen Rates von Lissabon die Grundlage für die Weiterentwicklung des europäischen Sozialmodells und stellt die Weichen für zahlreiche Zukunftsfragen der europäischen Sozialpolitik.

<u>Europäischer Innovationsraum:</u> Österreich begrüßte die Initiative der französischen EU - Präsidentschaft betreffend die Schaffung eines Europäischen Innovationsraumes sowie die diesbezügliche Mitteilung der Kommission. Die Fortschritte der in diesem

Bereich durchgeführten Arbeiten auf EU - Ebene wurden dem Europäischen Rat von Nizza zur Kenntnis gebracht.

#### Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Ausdehnung der qualifizierten Mehrheitsentscheidung: Betreffend die Bereiche, in denen Österreich die Einstimmigkeit im Rat beibehalten wollte, mussten so gut wie keine Abstriche vorgenommen werden. So konnte das Einstimmigkeitsprinzip auch für jene Bereiche der geistigen Eigentumsrechte, die der ausschließlichen nationalen Kompetenz unterliegen, gewahrt bleiben. Durch den Übergang vom Einstimmigkeitsprinzip auf die qualifizierte Mehrheit beim Handel mit Dienstleistungen sowie bei den geistigen Eigentumsrechten ist zwar mit einer Einschränkung des nationalen Handlungsspielraumes zu rechnen, die aber nicht überbewertet werden sollte. Schon in der Vergangenheit hat sich nämlich gezeigt, dass bei kritischen Fragen im Zusammenhang mit dem Dienstleistungshandel oder den geistigen Eigentumsrechten ein Mitgliedstaat in der Regel nicht isoliert bleibt. Der in Nizza erzielte Kompromiss ist also als den österreichischen Interessen entsprechend anzusehen.

Bezüglich der anderen unter Punkt 1 genannten Bereiche mussten keine Abstriche von den österreichischen Positionen vorgenommen werden.

# Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Beschlüsse in den unter Punkt 1 und 2 genannten Bereichen haben Auswirkungen auf die Angelegenheiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Darüber hinaus haben jene Beschlüsse des Europäischen Rates von Nizza, die Änderungen des Primärrechtes betreffen, Auswirkungen auf alle Ressorts, wie zum Beispiel das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit oder die Beschlüsse betreffend den Reformprozess und die Zukunft der Europäischen Union.

# Antwort zu den Punkten 5 bis 7 der Anfrage:

Wie sich aus Artikel 4 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) ergibt, ist der Europäische Rat in erster Linie als politisches Steuerungsorgan konzipiert, das zwar über eine grundlegende politische Richtlinienkompetenz verfügt, von wenigen Ausnahmen (vgl. Art. 13 Abs. 2 EUV, Art. 17 Abs. 1 EUV) abgesehen aber nicht zum Erlass verbindlicher Rechtsakte befugt ist. Für die Mitgliedstaaten ergeben sich daher aus den Beschlüssen des Europäischen Rates keinerlei unmittelbar wirksame Umsetzungsverpflichtungen, und auch die Gemeinschaftsorgane, denen die Umsetzung der Schlussfolgerungen in erster Linie obliegt, werden durch sie im Sinne des Kohärenzgebots nur in politischer, nicht jedoch in rechtlicher Hinsicht gebunden. Die Frage der Ergreifung nationaler legislativer Maßnahmen zur unmittelbaren Umsetzung der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates stellt sich daher so nicht.

## Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Im Mittelpunkt der Tagesordnung des Europäischen Rates in Stockholm am 23./24. März 2001 wird weitgehend der Themenkomplex "Follow - up zum Europäischen Rat von Lissabon" stehen. Der Europäische Rat von Lissabon hat im März 2000 einen umfassenden Maßnahmenkatalog zu Beschäftigung, Wirtschaftsreform und sozialem Zusammenhalt beschlossen. Dabei wurde vereinbart, dass im Rahmen der jährlichen Frühjahrstagung - erstmals in Stockholm im März 2001 - die Umsetzungsfortschritte ermittelt werden sollen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bereitet derzeit einen Bericht vor, in dem der Stand der Arbeiten der einzelnen Aktionen des Maßnahmenkataloges dargestellt werden soll. Seitens des Bundeskanzleramtes wird ein österreichischer Beitrag für den Europäischen Rat in Stockholm vorbereitet, an dem das BMWA im Rahmen seiner Zuständigkeiten mitwirkt. Wie bisher wird der Hauptausschuss wenige Tage vor dem Europäischen Rat vom Herrn Bundeskanzler über den aktuellsten Stand informiert werden.

## Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Die Staats - und Regierungschefs der Europäischen Union haben auf dem Europäischen Rat von Nizza eine Reform der europäischen Institutionen beschlossen und damit den Weg für die Erweiterung der EU auf bis zu 27 Mitgliedstaaten geebnet.

Sowohl bei den zentralen Punkten der Zusammensetzung der Europäischen Kommission und dem Reformprozess der EU als auch bei den in der Beantwortung genannten Themen, die in den Bereich des BMWA fallen, mussten von der akkordierten österreichischen Verhandlungsposition wenige Abstriche vorgenommen werden, weshalb der Gipfel für Österreich jedenfalls einen erfolgreichen Verlauf genommen hat.